

**Tenor**

Art. 1 der Entscheidung 2004/817/EG des Rates vom 19. November 2004 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung anzuwenden, ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall gilt, dass ein Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen erwirbt, die es zu mehr als 90 % für nicht wirtschaftliche — nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende — Tätigkeiten nutzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 363 vom 3.11.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. September 2016 — Pensa Pharma, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Ferring BV, Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S**

(Rechtssache C-442/15 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Wortmarke PENZA PHARMA — Bildmarke pensa — Anträge der Inhaber der Wortmarken pentasa auf Nichtigerklärung — Nichtigerklärung — Verfahren vor dem EUIPO — Änderung des Streitgegenstands — Neuer Klagegrund vor dem Gericht)

(2016/C 419/28)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Pensa Pharma, SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Ferring BV, Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Slopek)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Pensa Pharma SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Peter Radgen, Lilian Radgen/Finanzamt Ettlingen**

(Rechtssache C-478/15) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Steuerbefreiung für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 Anwendung findet — Regelung eines Mitgliedstaats, die diese Befreiung für Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz ausschließt)

(2016/C 419/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Baden-Württemberg